

Geschäftsordnung des Präsidiums (GschO PRA) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage; Anwendungsbereich; Zuständigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung des Präsidiums („**GschO PRA**“) hat seine Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. („**DRB**“).
- (2) Die GschO PRA ergänzt die Satzung die Allgemeine Geschäftsordnung („**GschO DRB**“) des DRB und dient der Regelung der Aufgaben der Mitglieder des DRB-Präsidiums.
- (3) Der Präsident leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Das Präsidium in seiner Gesamtheit trägt die gemeinsame Verantwortung für seine Beschlüsse. Dem Präsidium obliegen alle Beschlüsse mit Ausnahme der Aufgaben in § 1 (4) GschO PRA.
- (4) Dem Geschäftsführende Vorstandschaft des DRB (§ 26 der Satzung) obliegen die nachfolgenden Aufgaben:
 - a) die Vertretung des DRB nach innen und außen (vgl. § 27 (1) der Satzung);
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Medienreferat (§ 24 (1d) der Satzung);
 - c) die Kooperation mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK) und der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) sowie dem Internationalen Ringer-Verband (United World Wrestling) und seines Europäischen Komitees (United World Wrestling - Europe);
 - d) die Koordination der Aufgaben der Referate und Gremien;
 - e) die dringend fälligen sportpolitischen Entscheidungen in der Führung der Geschäfte des DRB.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder leiten die Gremien im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe. Sie sind für ihre gemäß Satzung und nachstehender Geschäftsverteilung bestimmten Aufgabenbereiche verantwortlich. Bei sich überschneidenden Aufgaben sind die davon betroffenen Vorsitzenden der Referate zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident. Alle Beschlüsse der Referate von besonderer Bedeutung bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Präsidiums.
- (6) Beschlüsse der Referate bedürfen vor Erlangung der Rechtskraft der Bestätigung des Präsidiums.
- (7) Die in der Hauptverwaltung des DRB zuständigen Angestellten führen die Geschäfte und vollziehen die Beschlüsse der Ausschüsse. Sie betreuen auch die zuständigen Fachausschüsse und Kommissionen und sind für Informationen auf allen Ebenen verantwortlich. Sie nehmen, falls das Präsidium dies beschließt, im Einzelfall oder insgesamt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 2 Vertretung

- (1) Jeder Vizepräsident ist berechtigt, den Präsidenten zu vertreten. § 27 (1) der Satzung bleibt hiervon unberührt. Unter den Vizepräsidenten hat eine Abstimmung stattzufinden.
- (2) Die Vorsitzenden der Referate können sich durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen, oh-

ne dass die Verhinderung im Einzelfall nachgewiesen werden muss. Das Präsidium kann die Vertreter zu den in dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Referate anstehenden Tagesordnungspunkten als Gäste zu den Sitzungen des Präsidiums hinzuziehen.

§ 3 Information

- (1) Die Präsidiumsmitglieder informieren den Präsidenten über Arbeitsergebnisse im Rahmen der Geschäftsverteilung.
- (2) Die Vorsitzenden der Referate informieren laufend das zuständige Präsidiumsmitglied über Arbeitsergebnisse im Rahmen der Aufgaben.
- (3) Der Generalsekretär informiert die Präsidiumsmitglieder ständig über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Protokolle des Gesamtpräsidiums, des Vorstands, der Referate sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Gesamtpräsidiums zuzustellen.
- (5) Informationen vertraulicher Art sind als solche zu kennzeichnen. Die Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Präsidenten erlaubt.

§ 4 Versammlungen des Präsidiums; Beschlüsse

- (1) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt in Schrift- oder Textform auf Weisung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 (1) der Satzung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen durch das Generalsekretariat des DRB. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des Haushaltsplanes bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen. Auf Antrag entscheidet das Präsidium.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Geschäftsverteilung

- (1) Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus den §§ 28 und 30 der Satzung.
- (2) Grundsätzlich zuständig sind:
 - a) der Vizepräsident Recht für die Rechtsangelegenheiten;
 - b) der Vizepräsident Sport für die Sportangelegenheiten;
 - c) der Vizepräsident Finanzen für die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten;
 - d) der Vizepräsident Bundesliga für die Angelegenheiten der Bundesliga;
 - e) der Vizepräsident Marketing für die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketing und das Sponsoring;

- f) der Jugendreferent für den Jugendbereich;
- g) der Medienreferent für die mediale Berichterstattung;
- h) der Kampfrichterreferent für den Kampfrichterbereich;
- i) der Referent für Breiten- und Schulsport für den Bereich des Breitensports und des Schulsports;
- j) die Referentin für Frauenringen und Gleichstellung für den Bereich des Frauenringens;
- k) der Referent Bundeswehrangelegenheiten für den Bereich der Bundeswehr;
- l) der Referent für Statistik und Dokumentation für den Bereich Statistik und Dokumentation;
- m) der Referent für Medizin für den Bereich der Medizin.

(3) Die Aufgabenbereiche werden im Übrigen wie folgt abgegrenzt:

a) Verwaltungs- und Finanzfragen:

- Erstellung der Vorlage der Haushaltspläne und Jahresrechnungen sowie Abwicklung der Prüfungsverfahren;
- Erledigung aller Finanz-, Personal- und Liegenschaftsfragen des DRB und seine Vertretung gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen;
- Entwicklung langfristiger Finanzkonzeptionen für den DRB und ihre Vertretung vor dem BMI etc.;
- Gutachterliche Tätigkeit bei der Vergabe öffentlicher Mittel;
- Entwurf von Modellen für Verwaltungsstrukturen und Rechnungswesen sowie organisatorische Beratung der Mitgliederorganisationen;
- Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, soweit sie finanzielle Fragen des Sports berühren.

b) Rechts-, Sozial- und Steuerfragen:

- Entwicklung weiterführender Konzeptionen des Sports für die Sozial- und Steuerpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden;
- Beratung und Vertretung des DRB in allen Rechts-, Sozial- und Steuerfragen;
- Koordination der Versicherungs- und Haftpflichtfragen.
- Gestaltung der Rahmenverträge;
- Rechtliche Überwachung des Satzungswerkes und der Ordnungen des DRB auf Einheitlichkeit.

(4) Bei Überschneidungen der Aufgabenbereiche hat eine Abstimmung unter den Verantwortlichen stattzufinden. Ist eine solche einvernehmliche Lösung nicht möglich, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Zuständigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese GschO PRA tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die GschO PRA wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de/download zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.